

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Kindertageseinrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen
(Kindergartengebührensatzung)**

Vom 17.08.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der in die Kindertageseinrichtungen entsandten Kinder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 2
Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

der Kinderkrippe

bis 4 Stunden	173,00 €
4 - 5 Stunden	191,00 €
5 - 6 Stunden	208,50 €
6 - 7 Stunden	226,00 €
7 - 8 Stunden	243,50 €
8 - 9 Stunden	261,00 €

des Kindergartens

bis 4 Stunden	87,00 €
4 - 5 Stunden	98,00 €
5 - 6 Stunden	108,00 €
6 - 7 Stunden	117,00 €
7 - 8 Stunden	126,00 €
8 - 9 Stunden	135,00 €

des Kinderhorts

2 - 3 Stunden	80,00 €
3 - 4 Stunden	87,00 €
4 - 5 Stunden	99,00 €
5 - 6 Stunden	108,00 €
6 - 7 Stunden	117,00 €
7 - 8 Stunden	126,00 €

- (2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung sind monatlich je 80,00 € Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist eine Anmelde- bzw. Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird einmalig, das Besuchsgeld wird für 12 Monate und das Verpflegungsgeld für 11 Monate erhoben.

§ 3

Einhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Eine Gebühren-Rückvergütung bei Unterbrechung des Besuchs der Kindertageseinrichtung unter einem Monat, gleich aus welchen Gründen, wird nicht gewährt. Für die während eines Monats ausgeschiedenen Kinder besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren. Bei Neuaufnahme des Kindes während eines Monats sind die Gebühren nach § 2 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

§ 4

Ermäßigung/Erlass von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen

Bei wirtschaftlicher Notlage der Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann auf Antrag Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 17.08.2022



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

